

Tarifbestimmungen „SchülerTicket“

A. Fakultativmodell

1. Allgemeines

- 1.1 Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet allen SchülerInnen der weiterführenden Schulen, des Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind SchülerInnen der in § 97 Ab-s. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) aufgeführten weiterführenden Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (SchfkVO NRW) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht und an denen das SchülerTicket eingeführt wurde.

- 1.2 Das SchülerTicket berechtigt - im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen - zur Benutzung aller Busse und Bahnen im VGWS-Tarifraum gem. Anlage 1.
- 1.3 SchülerInnen von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VGWS-Partnerunternehmen über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von vom Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegebenen Schulwegkarten des VGWS-Gemeinschaftstarifs berechtigt.

2. Berechtigte

SchülerTickets können alle SchülerInnen einer teilnehmenden weiterführenden Schule für die Dauer der Schulpflicht gemäß § 37 SchulG NRW nach Maßgabe der VGWS-Abonnement-Bestimmungen (Anlage 6 der VGWS-Gemeinschaftstarifs) erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung an einer teilnehmenden Schule beendet ist.

3. Ausnahmen

Nachstehende SchülerInnen erhalten kein SchülerTicket

- 3.1. Schwerbehinderte SchülerInnen mit Freifahrberechtigung im ÖPNV,
- 3.2. Schülerinnen im Mutterschutz;
- 3.3. AustauschschülerInnen mit Verweildauer unter einem Schuljahr,
- 3.4. SchülerInnen, die länger als 3 Monate krank sind,
- 3.5. Beurlaubte SchülerInnen.

4. Geltungsbereich

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VGWS-Tarifraumes gem. Anlage 1. Es gilt für schulische und für freizeithliche Zwecke. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz der VGWS gemäß Anlage 1 werden anerkannt.

5. Geltungsdauer

SchülerTickets sind für die Dauer eines Schuljahres erhältlich. Sie gelten für das entsprechende Schuljahr ohne zeitliche Einschränkungen. Wenn das SchülerTicket nicht gekündigt wird, verlängert es sich um ein weiteres Schuljahr. Die Einführung an einer weiterführenden Schule gem. Ziffer 1.1 Absatz 2 kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Die Kündigung eines Abo-Vertrages mit dem Schüler innerhalb eines Schuljahres ist nur bei Umzug und Schulwechsel möglich.

6. Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler, jede Schülerin in Form eines nach den Tarifbestimmungen der VGWS ausgestellten Zeitfahrausweises ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulaname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung für den Inhaber nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein/sonstigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

7. Fahrpreise

Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte SchülerInnen im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ¹⁾ 1. Kind *): maximal 12,00 Euro 2. Geschwisterkind *) maximal 6,00 Euro ab 3. Geschwisterkind *): 0,00 Euro SchülerInnen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Bundessozialhilfegesetz SGB XII *): 0,00 Euro
Nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen im Linienverkehr gem. § 42 PBefG ¹⁾ 24,70 Euro
SchülerInnen im Schülerspezialverkehr gem. Freistellungs-Verordnung ¹⁾ Freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte SchülerInnen: maximal 6,00 bzw. 12,00 Euro ¹⁾ Nicht freifahrtberechtigte SchülerInnen: 24,70 Euro

1) Für die gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigten SchülerInnen wird der Fahrpreis je Monat (Eigenanteil) durch den Schulträger bestimmt.

Die Zusatzbezeichnung „maximal“ besagt, dass der jeweils zuständige Schulträger nach Maßgabe der SchfkVO NRW einen Eigenanteil von bis zu **6,00 bzw. 12,00 Euro** je Beförderungsmonat festsetzen kann.

Volljährige gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich den vom jeweiligen Schulträger festgesetzten Eigenanteil und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

*) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im VGWS-Tarifraum gem. Anlage 1, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

8. Abonnementbestimmungen

8.1 Fristgemäße Abbuchung

- 8.1.1 Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Giro-Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgt, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen. Die Wertmarken verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgleicht. Die ungültigen Wertmarken sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem Einzelbezugspreis der entsprechenden Monatskarte. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementspreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn das Abonnement mindestens ein Jahr bestanden hat oder der Abonnent verstorben ist.
- 8.1.2 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung kann das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 18 erheben.
- 8.1.3 Zusätzlich entstandene Gebühren des Zahlungsverkehrs sind vom Abonnenten zu übernehmen.

8.2 Erstattungen

- 8.2.1 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der Monatskarte im Abonnement ist nur möglich, wenn der Abonnent durch Vorlage der Monatskarte und eines ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachweist, dass er infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens 15 Tage an der Nutzung gehindert war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für die Monatskarte im Abonnement entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1. SchülerTickets werden auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- 9.2. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.
- 9.3. Das laut Ziffer 1.1 infrage kommende VGWS-Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn
- (a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
- (b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45a PBefG gewährt und
- (c) die SchülerInnen der betreffenden weiterführenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.

B. Solidarmodell

1 Allgemeines

- 1.1. Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet den SchülerInnen der weiterführenden Schulen, des Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind SchülerInnen der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) aufgeführten weiterführenden Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) des Landes Nordrhein- Westfalen (SchfKoVO NRW) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht und an denen das SchülerTicket eingeführt wurde. 100 % der Schülerschaft an

- einer Schule müssen sich am SchülerTicket beteiligen.
- 1.2. Das SchülerTicket berechtigt – im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen - zur Benutzung aller Busse und Bahnen im VGWS-Tarifraum gem. Anlage 1.
 - 1.3. SchülerInnen von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VGWS-Partnerunternehmen über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von vom Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegebenen Schulwegkarten berechtigt.

2. Berechtigte

SchülerTickets können alle SchülerInnen einer teilnehmenden weiterführenden Schule für die Dauer der Schulpflicht gemäß § 37 SchulG NRW nach Maßgabe der VGWS-Abonnement-Bestimmungen erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung an einer teilnehmenden Schule beendet ist.

3. Ausnahmen

Nachstehende SchülerInnen fallen nicht unter die 100%-Klausel; diese SchülerInnen erhalten auch kein SchülerTicket:

- 3.1. Schwerbehinderte SchülerInnen mit Freifahrberechtigung im ÖPNV;
- 3.2. Schülerinnen im Mutterschutz;
- 3.3. AustauschschülerInnen mit Verweildauer unter einem Schuljahr;
- 3.4. SchülerInnen, die länger als 3 Monate krank sind;
- 3.5. Beurlaubte SchülerInnen.

4. Geltungsbereich

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VGWS-Tarifraumes gem. Anlage 1. Es gilt für schulische und für freizeithliche Zwecke. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz der VGWS gemäß Anlage 1 werden anerkannt.

5. Geltungsdauer

SchülerTickets sind für die Dauer eines Schuljahres erhältlich. Sie gelten für das entsprechende Schuljahr ohne zeitliche Einschränkungen. Wenn das SchülerTicket nicht gekündigt wird, verlängert es sich um ein weiteres Schuljahr. Die Einführung an einer weiterführenden Schule gem. Ziffer 1.1 Absatz 2 kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines

laufenden Schuljahres erfolgen. Die Kündigung eines Abo-Vertrages mit dem Schüler innerhalb eines Schuljahres ist nur bei Umzug und Schulwechsel möglich.

6. Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden/jede SchülerIn in Form eines nach den Tarifbestimmungen der VGWS ausgestellten Zeitfahrausweises ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung für den Inhaber nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein/sonstigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

7. Fahrpreise

Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte SchülerInnen im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ¹⁾ 1. Kind *): maximal 12,00 Euro 2. Geschwisterkind *) maximal 6,00 Euro ab 3. Geschwisterkind *): 0,00 Euro SchülerInnen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Bundessozialhilfegesetz SGB XII *): 0,00 Euro
Nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen im Linienverkehr gem. § 42 PBefG ¹⁾ 23,20 Euro
SchülerInnen im Schülerspezialverkehr gem. Freistellungs-Verordnung ¹⁾ Freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte SchülerInnen: maximal 6,00 bzw. 12,00 Euro ¹⁾ Nicht freifahrtberechtigte SchülerInnen: 23,20 Euro

1) Für die gem. SchfKVO NRW anspruchsberechtigten SchülerInnen wird der Fahrpreis je Monat (Eigenanteil) durch den Schulträger bestimmt.

Die Zusatzbezeichnung „maximal“ besagt, dass der jeweils zuständige Schulträger nach Maßgabe der SchfkVO NRW einen Eigenanteil von bis zu **6,00 bzw. 12,00 Euro** je Beförderungsmonat festsetzen kann.

Volljährige gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich den vom jeweiligen Schulträger festgesetzten Eigenanteil und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

*) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im VGWS-Tarifraum gem. Anlage 1, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

8. Abonnementbestimmungen

8.1 Fristgemäße Abbuchung

- 8.1.1 Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Giro-Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgt, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen. Die Wertmarken verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgleicht. Die ungültigen Wertmarken sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem Einzelbezugspreis der entsprechenden Monatskarte. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementspreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn das Abonnement mindestens ein Jahr bestanden hat oder der Abonnent verstorben ist.

8.1.2 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung kann das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 18 erheben.

8.1.3 Zusätzlich entstandene Gebühren des Zahlungsverkehrs sind vom Abonnenten zu übernehmen.

8.2 Erstattungen

8.2.1 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der Monatskarte im Abonnement ist nur möglich, wenn der Abonnent durch Vorlage der Monatskarte und eines ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachweist, dass er infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens 15 Tage an der Nutzung gehindert war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für die Monatskarte im Abonnement entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. SchülerTickets werden auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

9.2. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.

9.3. Das laut Ziffer 1.1 infrage kommende VGWS-Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn

(a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,

(b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45a PBefG gewährt und

(c) die SchülerInnen der betreffenden weiterführenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.